

E n t w u r f

Stand: 20.05.2005

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes vom (...)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1073), zuletzt geändert durch Artikel 204 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird die Angabe „Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften“ gestrichen
2. § 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Natur und Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die biologische Vielfalt, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren, vor Zerschneidung zu bewahren und seine ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung dauerhaft zu sichern,“.
3. §2 Abs.2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Nicht als Wald im Sinne dieses Gesetzes gelten
 1. Flächen, die ausschließlich mit schnellwachsenden Baumarten bestockt sind, und
 2. in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden.“
4. Nach § 4 wird die Angabe „Zweites Kapitel Erhaltung des Waldes“ gestrichen
5. § 5 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 5

Ordnungsgemäße und nachhaltige Waldbewirtschaftung

(1) Die Nutzung des Waldes hat unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit der Zielsetzung zu erfolgen, naturnahe Wälder zu erhalten, aufzubauen und diese zu bewirtschaften.

(2) Die ordnungsgemäße und nachhaltige Waldbewirtschaftung unterstützt die im Bundesnaturschutzgesetz bestimmten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der biologischen Vielfalt, den Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere, die Erhaltung seltener Baum- und Straucharten sowie alter Baumgruppen und von Totholz.

(3) Zu den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung gehören insbesondere:

1. der Aufbau stabiler Mischwälder mit hinreichendem Anteil standortheimischer Baumarten,
2. der grundsätzliche Verzicht auf Kahlschläge,
3. die Bevorzugung natürlicher Verjüngung oder die Verwendung von Saat- und Pflanzgut geeigneter Herkünfte,
4. der Einsatz von Forsttechnik und Holzernteverfahren in bestandes- und bodenschonender Weise,
5. die Bejagung des Schalenwildes mit dem Ziel, den Wildbestand an die natürliche Lebensraumkapazität anzupassen und die natürliche Verjüngung sowie die Erhaltung der Waldflora ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen zu sichern,
6. die Bevorzugung von Pflanzenschutzmaßnahmen im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes,
7. der Verzicht auf neue flächige Entwässerung von Waldbeständen,
8. der Verzicht auf Düngung zur Ertragssteigerung.

(4) Durch Landesrecht werden die Einzelheiten der Anforderungen nach Absatz 3 bestimmt, weitere Anforderungen können durch Landesrecht bestimmt werden.“

6. Nach § 5 wird die Angabe „Abschnitt I Forstliche Rahmenplanung und Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben“ gestrichen..
7. [Der bisherige § 41 wird § 6 und wie folgt gefasst:

§ 6

Förderung

(1) Die Forstwirtschaft soll wegen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nach § 1 öffentlich gefördert werden.

(2) Die Förderung soll insbesondere auf die Sicherung der allgemeinen Bedingungen für die Wirtschaftlichkeit von Investitionen zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes gerichtet sein. Zu diesem Zweck ist die Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer naturbedingten und wirtschaftlichen Besonderheiten vor allem mit den Mitteln der Wirt-

schafts-, Verkehrs-, Agrar-, Sozial- und Steuerpolitik in den Stand zu setzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen und zu erhalten.

(3) Der Bund beteiligt sich an der finanziellen Förderung der Forstwirtschaft nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969.

(4) Staatliche Zuwendungen auf Grund des in Absatz 3 genannten Gesetzes können erhalten:

1. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes sowie die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung oder die Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt und sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen;
2. Inhaber land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, soweit ihre forstlichen Vorhaben nicht über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gefördert werden.“¹

8. [§ 7 wird aufgehoben.]¹

9. Nach § 8 wird die Angabe „Abschnitt II Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, Erstaufforstung“ gestrichen

10. Die §§ 11 bis 14 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 11

Bewirtschaftung des Waldes

Der Wald soll im Rahmen seiner Zweckbestimmung, die durch die besonderen örtlichen Waldfunktionen bestimmt wird, unter Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung nach § 5 erhalten, gepflegt und bewirtschaftet werden.

§ 12

Betreten des Waldes

(1) Das Betreten des Waldes sowie das Befahren von Waldwegen zum Zwecke der Erholung ist mit Ausnahme des Betriebs von Kraftfahrzeugen gestattet. Dies schließt das nicht gewerbliche Ausüben natur- und landschaftsverträglicher Sportarten ein.

¹ Die Aufhebung der bisherigen §§ 6 und 7 ist auch Bestandteil des z. Z. in der parlamentarischen Beratung befindlichen „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG)“. Je nach Stand des Gesetzgebungsverfahrens ist eine Anpassung der Änderungsbefehle erforderlich.

(2) Durch Landesrecht können Einzelheiten der Waldbenutzung einschließlich Beschränkungen oder Erweiterungen auf andere Nutzungsarten geregelt werden.

(3) Das Benutzen des Waldes geschieht im Hinblick auf natur- und waldtypische Gefahren auf eigene Gefahr. Zu den natur- und waldtypischen Gefahren zählen insbesondere solche, die von lebenden oder toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen.

(4) An Straßen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu gewidmet werden, entstehen den Waldbesitzern auf den angrenzenden Waldflächen keine neuen Verkehrssicherungspflichten. Durch Landesrecht wird die Trägerschaft der Verkehrssicherungspflicht geregelt.“

11. Nach dem bisherigen § 14 werden:

- a) die Angabe „Drittes Kapitel Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse“ und
- b) die Angabe „Abschnitt I Allgemeine Vorschrift“ gestrichen.

12. § 15 wird aufgehoben

13. Nach dem bisherigen § 15 wird die Angabe „Abschnitt II Forstbetriebsgemeinschaften“ gestrichen

14. Der bisherige § 16 wird § 13; in seiner Bezeichnung wird die Angabe „Begriff“ durch die Angabe „Forstbetriebsgemeinschaften“ ersetzt.

15. Der bisherige § 17 wird § 14 und wie folgt gefasst:

„§ 14

Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft

(1) Eine Forstbetriebsgemeinschaft muss mindestens eine der folgenden Maßnahmen zur Aufgabe haben:

1. die Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben,
2. die Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und den Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte,
3. die Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes,
4. den Bau und die Unterhaltung von Wegen,
5. die Durchführung des Holzeinschlags, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung,
6. die Nutzung des Waldes zur Stärkung und Weiterentwicklung des ländlichen Raumes,
7. die Beschaffung und den Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter den Nummern 2 bis 6 zusammengefassten Maßnahmen.

(2) Mehrere Forstbetriebsgemeinschaften können sich zusammenschließen, um eine oder mehrere Maßnahmen nach Absatz 1 durchzuführen. Die §§ 15 und 16 gelten entsprechend.“

16. Die bisherigen §§ 18 bis 20 werden die neuen §§ 15 bis 17.
17. Die Abschnitte III und IV werden aufgehoben
18. Vor § 39 wird die Angabe „Abschnitt V Ergänzende Vorschriften“ gestrichen.
19. § 39 wird aufgehoben
20. Der bisherige § 40 wird neuer § 18 und wie folgt gefasst:

„§ 18

Befreiung von Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

(1) § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet keine Anwendung auf Beschlüsse von Forstbetriebsgemeinschaften und ihren Zusammenschlüssen, soweit sie die forstwirtschaftliche Erzeugung und den Absatz von Forsterzeugnissen betreffen und einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

(2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unberührt.“

21. § 19 wird wie folgt gefasst

„§ 19

Waldbericht

Einmal in jeder Legislaturperiode berichtet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag in einem umfassenden Waldbericht über die aktuelle Situation der Wälder und der Forstbetriebe. Dieser Bericht erstreckt sich auch auf die Leistungen der Forstwirtschaft für das Gemeinwohl, die Auswirkungen anderer Politikbereiche auf die Forstwirtschaft und die internationalen Bemühungen zur Erhaltung der Wälder.“

22. Vor § 41 wird die Angabe „Viertes Kapitel Förderung der Forstwirtschaft, Auskunftspflicht“ gestrichen.
23. Die bisherigen §§ 41a und 42 werden die neuen §§ 20 und 21

24. Der bisherige § 43 wird neuer § 22; in ihm wird die Angabe „§ 42 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 1“ ersetzt.
25. Vor § 44 wird die Angabe „Fünftes Kapitel Schlussvorschriften“ gestrichen.
26. §44 wird aufgehoben
27. Der bisherige § 45 wird neuer § 23 und wie folgt gefasst:

„§ 23

Anwendung dieses Gesetzes in besonderen Fällen

(1) Auf Flächen, die Zwecken

1. der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung,
2. der Bundespolizei oder
3. des zivilen Luftverkehrs dienen,

sind die im Rahmen des § 5 sowie die nach den §§ 9 und 10 erlassenen landesrechtlichen Vorschriften nur anzuwenden, soweit dadurch die bestimmungsgemäße Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Soll bei Vorhaben, die den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zwecken dienen, Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt oder eine Fläche erstmals aufgeforstet werden, so ist die höhere Forstbehörde zu hören. Ist es erforderlich, von der Stellungnahme dieser Behörde abzuweichen, so entscheidet hierüber das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien und im Benehmen mit der nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörde. Findet ein Anhörungsverfahren nach § 1 des Landesbeschaffungsgesetzes, § 1 des Schutzbereichsgesetzes oder § 30 Abs. 3 des Luftverkehrsgesetzes statt, so sind die forstlichen Erfordernisse in diesem Verfahren abschließend zu erörtern.

(3) Behörden des Bundes und bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des Öffentlichen Rechts haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Vorschriften des § 8 zu beachten.“

28. Nach dem neuen § 23 werden folgende Vorschriften eingefügt

„§ 24

Übergangsvorschrift

Für Forstbetriebsverbände und forstwirtschaftliche Vereinigungen, die am [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] bestanden haben, sind die §§ 21 bis 38 und 40 des Bun-

deswaldgesetzes in der am [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung bis zu ihrer Auflösung weiter anzuwenden, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt wird.

§ 25

Anpassung von Vorschriften der Länder

Die Verpflichtung der Länder nach Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten zu erfüllen.“

29. § 46 wird aufgehoben
30. Der bisherige § 48 wird neuer § 26; in ihm wird Absatz 2 aufgehoben

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Bundeswaldgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

E n t w u r f

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das geltende Bundeswaldgesetz ist fast drei Jahrzehnte nahezu unverändert geblieben. Seit dem Inkrafttreten des Bundeswaldgesetzes haben sich die Rahmenbedingungen jedoch erheblich geändert, die wirtschaftliche und gesellschaftliche Situation hat sich weiterentwickelt. Zwar stellt das geltende Bundeswaldgesetz bereits die Nachhaltigkeit in den Mittelpunkt seiner Maßgaben, seit der Konferenz von Rio 1992 hat diese aber eine neue, noch umfassendere Dimension bekommen.

Dies hat auch die Erwartungen und Ansprüche der Gesellschaft an den Wald erweitert. Das Bewusstsein für den Wert der Natur in all ihren Facetten ist ebenso gestiegen wie das für die Verantwortung für kommende Generationen.

Gleichzeitig haben die Belastungen des Waldes z.B. durch Schadstoffeinträge, Freizeitaktivitäten der Bevölkerung und zunehmende Wetterextreme in erheblichem Umfang zugenommen. Hinzu kommen der Druck auf den Wald als Flächenreserve und Belastungen in Folge von Zerschneidungen vor allem durch Verkehrs- und Leitungstrassen. Zwar zeichnet die insgesamt positive Waldflächenbilanz der vergangenen Jahrzehnte ein optisch befriedigendes Bild, das allerdings – gestützt auf die Fläche als alleinige Kenngröße – nur wenig über den Gesamtzustand des Waldes aussagt. Die jährlichen Berichte der Bundesregierung über den Zustand des Waldes weisen eine über die Jahre weitgehend gleich bleibende, aber hohe Belastung auf. Im Wesentlichen durch die Trockenheit des Jahres 2003 stiegen die Waldschäden in 2004 signifikant an. Neben der konsequenten Fortführung der Luftreinhalte- und Klimaschutzpolitik kommt es darauf an, die Waldbesitzer in die Lage zu versetzen, mit geeigneten betrieblichen Maßnahmen Gesundheit, Stabilität und Widerstandskraft des Waldes zu stärken. Wesentlich ist dabei die konsequente Ausrichtung auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung, die unter Ausnutzung der natürlichen biologischen Prozesse durch Reduzierung des Aufwandes und Minderung des Betriebsrisikos durchaus auch ökonomische Vorteile hat.

Die weitgehende Liberalisierung der Holzmärkte verstärkt die strukturellen Nachteile der deutschen Forstbetriebe. Der vom internationalen Holzmarktgeschehen ausgehende Preisdruck stellt die Forstbetriebe in Deutschland vor zusätzliche Herausforderungen. Viele Forstbetriebe erleiden derzeit Verluste. Bereitschaft und Möglichkeiten der Waldbesitzer, die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sicher zu stellen und die für eine ordnungsgemäße, nachhaltige und na-

turnahe Waldbewirtschaftung erforderlichen Investitionen aufzubringen, werden immer stärker gefährdet.

Der enorme wirtschaftliche Druck und die angespannte Lage der öffentlichen Haushalte führen derzeit zu grundlegenden Reformen auch der staatlichen Forstverwaltungen, die in der Bevölkerung zu erheblichen Befürchtungen führen, was die Sicherung und Weiterentwicklung der Multifunktionalität der Wälder betrifft. Kurzfristige monetäre Ziele drohen die umfassende Nachhaltigkeit mit den vielfältigen Anforderungen der Bürger an den Wald und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in den Hintergrund zu drängen. Bei allen Bemühungen um das In-Wert-Setzen der vielfältigen Leistungen der Forstbetriebe wird auch in absehbarer Zukunft bei deren Charakter als öffentliche Güter nahezu ausschließlich Holz als einkommenswirksames Produkt die ökonomische Lage der Forstbetriebe bestimmen. Ausreichende Holzerlöse sind somit Schlüssel für eine zukunftssträchtige Waldbewirtschaftung. Potenziale für eine mengenmäßige Steigerung des Holzabsatzes sind in Bezug auf die natürliche Produktionsfähigkeit des Waldes gegeben, ohne die Nachhaltigkeit zu gefährden. Immerhin beträgt der Holzzuwachs in Deutschland rund 107 Mio. Festmeter, von denen nur rund 60 Mio. genutzt werden. Um dieses Holz auch wirtschaftlich produzieren zu können, sind unter anderem die Rahmenbedingungen für die Überwindung der Strukturschwächen der Forstbetriebe zu verbessern. Dazu erforderliche Ansätze werden durch die Änderung der Bestimmungen über die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse geschaffen.

Dem gestiegenen Umweltbewusstsein der Bevölkerung und ihren qualitativ wie quantitativ an den Wald gerichteten Erwartungen und Ansprüchen stehen die Interessen der Waldbesitzer an freier Ausübung ihrer Eigentümer- und Wirtschaftsinteressen gegenüber. Wohl bei keinem anderen Eigentumsobjekt ist das Nebeneinander zwischen Nutzung durch jedermann (Allgemeingebrauch) und Eigentüternutzung so eng wie beim Wald. Das Bundeswaldgesetz in seinem bisherigen Wortlaut gibt hierzu nur wenige Vorgaben. Die Waldgesetze der Länder haben in unterschiedlichem Maße und mit unterschiedlicher Schwerpunktbildung nähere Bestimmungen getroffen. Insbesondere mit Blick auf den Bürger als Waldnutzer ist eine deutlichere Abgrenzung und Definition zur Rechtssicherheit erforderlich. Die zunehmende Mobilität der Bürger sowie eine Vielzahl forstwirtschaftlicher Unternehmen, die den Wald über die Landesgrenzen hinaus bewirtschaften, begründen dabei die Notwendigkeit eines bundeseinheitlichen Rahmens, mit dem das für eine ökonomisch erfolgreiche und ökologisch verträgliche Waldbewirtschaftung erforderliche Maß an Rechtseinheit geschaffen wird..

Auch für die Waldeigentümer schafft eine klarere Abgrenzung mehr Rechtssicherheit hinsichtlich ihrer Pflichten aber auch Rechte.

Kernstück des künftigen Bundeswaldgesetzes ist das Postulat einer ordnungsgemäßen, nachhaltigen und naturnahen Waldbewirtschaftung. Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten. Diese

Grundsätze des § 5 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes greift das Bundeswaldgesetz auf, um sie unter forstfachlichen Aspekten entsprechend zu ergänzen und das Leitbild einer ordnungsgemäßen, nachhaltigen und naturnahen Waldbewirtschaftung mit der für einen Bundesrahmen notwendigen Detaillierung unter Beachtung der den Ländern zu belassenden Handlungsspielräume angesichts regional- und standortbezogener Besonderheiten zu fixieren. //Dies bedeutet nicht, dass das BWaldG als spezielles Gesetz die Vorschriften des BNatSchG verdrängt. Umwandlung von Wald wird, soweit es um die Kompensation als Eingriff in Natur und Landschaft geht, ausschließlich nach den Bestimmungen des BNatSchG und den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen ausgeglichen.// Der Begriff der guten fachlichen Praxis wurde nicht in das Gesetz aufgenommen, da er als Ausdruck naturschutzfachlicher Anforderungen an die Waldbewirtschaftung verstanden wird. Der im Gesetzentwurf definierte Begriff der „ordnungsgemäßen, nachhaltigen und naturnahen Waldbewirtschaftung“ ist hingegen umfassender und schließt ökonomische, ökologische und soziale Komponenten mit ein.

Hohen Stellenwert besitzt auch die Stärkung der Eigenverantwortung der privaten Waldbesitzer bei der Bewirtschaftung des Waldes und der Vermarktung seiner Erzeugnisse. Bereits bei der Formulierung des gültigen Bundeswaldgesetzes war die Stärkung der privaten Waldbesitzer ein wesentlicher Gedanke. Angesichts der ungünstigen Struktur der Forstbetriebe mit nur geringen Eigentumsgrößen und zersplitterten Waldflächen in Gemengelage sollte durch die besonderen Vorschriften über die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse ein Instrument zur Überwindung dieser Nachteile geschaffen werden. Dieses Instrument hat sich als wirkungsvoll erwiesen. Daher soll an dem Instrument der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse grundsätzlich festgehalten werden. Da sich jedoch die Struktur der Holzwirtschaft insbesondere in den letzten Jahren durch Konzentration der Betriebe erheblich verändert hat, müssen auch den Forstbetrieben neue Möglichkeiten gegeben werden, hierauf zu reagieren, um kompetente Marktpartner bleiben zu können. Dem dient die Erweiterung der Aufgaben und Möglichkeiten der Forstbetriebsgemeinschaften. Demgegenüber sollen die Vorschriften über Forstbetriebsverbände, die in ihrer Form des zwangsweisen Zusammenschlusses von Waldbesitzern nicht mehr den heutigen gesellschaftlichen Wertvorstellungen entsprechen und von denen in der Vergangenheit nur in geringem Maße Gebrauch gemacht wurde, ersatzlos entfallen. Eine Weiterführung der bestehenden Forstbetriebsverbände wird durch eine Übergangsvorschrift gewährleistet. Weiterhin wird auch die eigenständige Form von Zusammenschlüssen von Forstbetriebsgemeinschaften zu forstwirtschaftlichen Vereinigungen mit ihren eher eingeschränkten Möglichkeiten aufgehoben. Statt dessen wird die Form der Forstbetriebsgemeinschaft auch für Zusammenschlüsse der Forstbetriebsgemeinschaften eröffnet. Eine Weiterführung der bestehenden forstwirtschaftlichen Vereinigungen wird durch eine Übergangsvorschrift gewährleistet. Letztere werden damit den Forstbetriebsgemeinschaften gleichgestellt und erhalten so mehr Handlungsmöglichkeiten. Die Erweiterung des Aufgabenkatalogs für Forstbetriebsgemeinschaften um Tätigkeiten, die der Stärkung und Weiterentwicklung des ländlichen Raumes dienen, vollzieht den Wechsel von sektorbezogener zu sektorübergreifender Orientierung nach. Die Forstwirtschaft stellt einen gewichtigen Faktor im ländlichen Raum dar, dessen Kapazitäten und Ressourcen mehr und besser genutzt wer-

den sollen. Die Nutzung dieser Potenziale war durch die bisher enge Definition der Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaften stark behindert. Diese Beschränkung wird nunmehr mit der Aufgabenerweiterung überwunden. Dies kommt sowohl den Forstbetrieben wie auch dem ländlichen Raum zugute.

[Der Deregulierung dient die Aufhebung der Vorschriften über die forstliche Rahmenplanung. Diese Vorgaben wurden bisher von den Ländern in äußerst unterschiedlicher Weise umgesetzt. Dabei reichen die Lösungen von rechtlich eigenständigen Planungen bis zu unselbständigen Beiträgen zur allgemeinen Raumplanung. Die Aufhebung befreit die Länder von einer Vorgabe, ohne die Inhalte der Waldpolitik zu schmälern und stellt somit eine Rechtsvereinfachung dar. Die Länder können ohne bundesrechtliche Vorgaben raumplanerische Verfahren und Ansätze wählen, was auch eine Entzerrung der Aufgaben und Zuständigkeiten bedeutet und darüber hinaus unterschiedlichen regionalen Voraussetzungen Rechnung trägt.]²

Ebenfalls der Deregulierung dient die Aufhebung der Vorschriften über die Ausweisung von Schutz- und Erholungswald. Die besondere Bedeutung von Waldflächen für die Schutz- bzw. Erholungsfunktion ergibt sich aus der jeweiligen lokalen und regionalen Situation. Die Erklärung solcher Flächen zu Schutz- bzw. Erholungswald lag bisher bereits in der Zuständigkeit der Länder, die auch die Kriterien für die Ausweisung weitgehend selbst gestalten können. Daneben steht zusätzlich die Befugnis der Länder, Waldflächen unter bestimmte Schutzregime zu stellen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es aus gesamtstaatlicher Sicht nicht erforderlich ist, bundesrechtliche Vorgaben für die Ausweisung von Schutz- bzw. Erholungswäldern zu machen. Die entsprechenden Vorschriften werden daher aufgehoben. Dies korrespondiert auch mit der Aufhebung der Vorschriften über die forstliche Rahmenplanung. Gleichermäßen folgt die Aufhebung auch der jüngsten, verschärften Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Erforderlichkeit bundesgesetzlicher Regelungen.

Gesetzgebungskompetenz

Das Bundeswaldgesetz stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 17 GG hinsichtlich der Förderung der forstwirtschaftlichen Erzeugung, auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG hinsichtlich der zivilrechtlichen Regelungen zur Nutzung des Waldes sowie Ordnungswidrigkeitentatbestände und, soweit naturschutzfachliche Anforderungen geregelt sind, auf Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG.

Die in dem Entwurf vorgesehen Änderungen konzentrieren sich im Wesentlichen auf zwei Themenbereiche: zum Einen auf die Einführung von Kennzeichen einer ordnungsgemäßen und

² Die Aufhebung der bisherigen §§ 6 und 7 ist auch Bestandteil des z. Z. in der parlamentarischen Beratung befindlichen „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG)“. Je nach Stand des Gesetzgebungsverfahrens ist eine Anpassung der Begründung erforderlich.

nachhaltigen Forstwirtschaft (Nummer 5) und zum Anderen auf die Vorschriften über die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse (Nummer 11 – 21).

Die in Nummer 5 vorgesehen Änderungen stützen sich auf Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG (Naturschutz und Landschaftspflege).

Als eine der natürlichsten Vegetations- bzw. Landschaftsformen hat der Wald erhebliche ökonomische und ökologische Bedeutung für unsere Gesellschaft. Aufgrund seiner vielfältigen Funktionen, von der Erzeugung des nachwachsenden Rohstoffes Holz über den Naturschutz und die Erholung bis hin zum Klimaschutz, ist er in ein vielfältiges Geflecht ökologischer und ökonomischer Beziehungen regional, national und global eingebettet. Erhalt und Pflege des Waldes sind weit über die einzelnen Flächen hinausgehende Aufgaben zur Sicherstellung unserer zukünftigen Lebensverhältnisse. Diese Aufgaben werden auf nahezu der Hälfte der Fläche des Waldes in Deutschland von privaten Waldbesitzern wahrgenommen. In jüngster Zeit werden aber auch die Forstverwaltungen der Länder unter dem gravierenden Druck der schlechten ökonomischen Lage der Forstwirtschaft in Deutschland zunehmend in mehr unternehmerische zum Teil auch private Rechtsformen überführt. Dem hierin zum Ausdruck kommenden Zwang zu stärker erwerbswirtschaftlich ausgerichtetem Handeln stehen die gleichermaßen steigenden Anforderungen der Gesellschaft an die Sozial- und Schutzfunktionen des Waldes gegenüber. Die früher weitgehend einheitlichen, gewachsenen Strukturen in den Ländern entwickeln sich zunehmend in verschiedene Richtungen und führen zu deutlich unterschiedlichen Verhältnissen im Miteinander und Gegeneinander der verschiedenen Besitzarten. Hieraus ergeben sich Verzerrungen im wirtschaftlichen Verkehr, die über die durch die naturräumlichen Spezifika gegebenen Unterschiede hinausgehen und sich nachteilig auf die Gesamtwirtschaft in Deutschland auswirken. So stehen Entwicklungen zu ausschließlich durch wirtschaftliche Überlegungen geprägten Rahmenbedingungen solchen gegenüber, die eine dominierende Betonung sozial- und umweltbezogener Aspekte bei der Bewirtschaftung fordern. Durch letzteres kommt es in diesen Bereichen zu erheblichen wirtschaftlichen Standortnachteilen und damit Wettbewerbsverzerrungen, denen, da die forstliche Produktion an die Fläche gebunden ist und nicht verlagert werden kann, nur die die Vorgabe eines bundeseinheitlichen Rahmens begegnet werden kann.

Den Landesgrenzen überschreitenden Betrieben und forstwirtschaftlichen Unternehmen muss ein einheitlicher Rahmen der ordnungsgemäßen und nachhaltigen Forstwirtschaft gewährleistet werden, damit trotz des dem Landesgesetzgeber verbleibenden Regelungsspielraumes sichergestellt wird, dass die Unternehmen nicht aufgrund landesrechtlich stark divergierender oder gar sich widersprechender Bewirtschaftungsregelungen unzumutbaren, die Wettbewerbsfähigkeit einschränkenden Wirtschafterschwernissen unterworfen werden. Die Maßnahmen des § 5 Abs. 3 sind ein Gesamtbündel sich ergänzender und bedingender, miteinander verwobener Einzelmaßnahmen, das nur in seiner Gesamtheit die gewünschten Wirkungen erzielt.

Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt, dass den Unternehmen im Interesse der Allgemeinheit nur diejenigen Maßnahmen der ordnungsgemäßen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung vorgeschrieben werden, von denen erwartet werden kann, dass mit ihnen der Erhalt eines gesunden, ökonomisch und ökologisch stabilen Waldes gesichert werden kann. Dieses Ziel

kann nur durch Schaffung eines bundesrechtlichen Rahmens, der die grenzüberschreitenden Wirkungen und Funktionen des Waldes in harmonischer, die natürlichen Lebensräume berücksichtigender Art und Weise widerspruchsfrei gewährleistet, erreicht werden.

Um den divergierenden Entwicklungen entgegenzuwirken, wird somit ein Rahmen gesetzt, der die Erfordernisse der Gesellschaft mit den berechtigten Interessen der Wirtschaftenden und Eigentümer abwägt und in den Kennzeichen der ordnungsgemäßen und nachhaltigen Forstwirtschaft für Einheitlichkeit und Rechtsicherheit bei allen Beteiligten sorgt. Gleichzeitig verbleibt dem Landesgesetzgeber in dem Maße Spielraum, der erforderlich ist, um auf die besonderen regionalen Gegebenheiten einzugehen. In Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen sind in dem Vorschlag nicht enthalten.

Die Regelungen unter Nummer 11 – 19 zu den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen stützen sich auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 GG (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung).

Bereits im bestehenden BWaldG ist das Kapitel über die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse als abschließende Regelung im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Abs 1 Nr. 17 ausgestaltet. Das Kapitel über die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse ist aus der Übernahme des früher eigenständigen Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse in das BWaldG entstanden. Die Regelungen sind der äußerst ungünstigen Größenstruktur der privaten Forstbetriebe geschuldet, die eine zweckmäßige und im Sinne der Volkswirtschaft zwingend notwendige Bewirtschaftung des Waldes nur in gemeinschaftlicher Form zulässt. Hier galt es für den deutschen Wirtschaftsraum einheitliche Vorgaben zu machen, die von Ländergrenzen unabhängige Kooperationen zulassen. Der Schwerpunkt der Vorschläge zu den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen besteht in der Aufhebung von Vorschriften, die aus Bundessicht entbehrlich sind und dem Bürokratieabbau dienen. Daneben ist als eigenständige Änderung nur die Erweiterung des Aufgabenkataloges der Forstbetriebsgemeinschaften und die rechtliche Gleichstellung von Zusammenschlüssen von Forstbetriebsgemeinschaften mit den Forstbetriebsgemeinschaften selbst. Bei dieser Änderung bleiben die wesentlichen Elemente der fortgeltenden Regelung erhalten und werden nur geringfügig modifiziert, um den Forstbetriebsgemeinschaften mehr Flexibilität zu verschaffen auf die heutigen Herausforderungen zu reagieren und die gewünschte Selbstständigkeit besser zu erreichen.

Der Änderungsvorschlag des § 12 (neu) passt das Betretensrecht den heutigen Erfordernissen an, er stützt sich insofern auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Das Betretensrecht ist ein Eingriff in das Eigentumsrecht des Waldbesitzers mit erheblichen Folgen. Es ist dabei zu beachten, dass damit quasi der Zutritt zu einer Produktionsstätte für jedermann erlaubt wird. Für beide Seiten - belasteter Eigentümer wie berechtigter Bürger müssen daher die Rechtsverhältnisse eindeutig sein. Die hohe Mobilität der Bürger erfordert dabei einen bundesrechtlichen Rahmen um diese Klarheit zu schaffen.

Die übrigen Änderungsvorschläge sind entweder wie die Nummer 2 und 3 der Klarstellung und Präzisierung des Gesetzeszweckes und der Definition des Waldes geschuldet oder Folgeänderungen der oben dargestellten und begründeten zentralen Themenbereichen des Gesetzentwurfes. Insofern ergibt sich die Begründung der Gesetzgebungskompetenz aus oben Dargestelltem.

Gender Mainstreaming

Die Vorschriften wirken sich auf beide Geschlechter in gleicher Weise aus. Eine Unterscheidung zwischen Männern und Frauen findet auch in indirekter Weise nicht statt.

Die Relevanzprüfung in Bezug auf Gleichstellungsfragen fällt somit negativ aus.

Alternativen

Zu dem Gesetzentwurf gibt es keine Alternativen.

Das Verständnis vom Wald und die gesellschaftlichen Anforderungen an den Schutz und die Nutzung des Waldes haben sich stark gewandelt.

Der Wald ist hohen Belastungen z.B. durch Stoffeinträge, regional überhöhte Wildbestände und Freizeitaktivitäten der Bevölkerung ebenso wie der sich abzeichnenden Klimaveränderung mit sich aus Wetterextremen ergebenden Gefährdungen durch Trockenheit, Hochwasser und Stürme ausgesetzt.

Struktur und Ertragslage der Forstbetriebe sind unbefriedigend. Die durch die internationalen Märkte mit bestimmten Holzpreise liegen auf dem selben Niveau wie vor 25 Jahren bei andererseits deutlich gestiegenen Kosten.

Der weltweite Waldverlust schreitet ungehindert voran. Die Zielkonflikte aus den unterschiedlichen Ansprüchen an den Wald haben zugenommen und sich in ihrer Ausprägung verschärft. Die geltenden Vorschriften des Bundeswaldgesetzes reichen nicht mehr aus, um diesen aktuellen Anforderungen gerecht zu werden.

Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Novellierung des Bundeswaldgesetzes keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

2. Vollzugaufwand

Die Novellierung des Bundeswaldgesetzes wird per Saldo nicht zu einer Erhöhung des Verwaltungs- und Vollzugsaufwandes der Länder führen. Durch die gestiegenen Anforderungen an die Waldbewirtschaftung im Rahmen des § 5 entsteht ein höherer Kontrollaufwand, der aber sehr stark von der Organisationsstruktur in den Ländern abhängt und daher an dieser Stelle nicht beziffert werden kann.

Sonstige Kosten

Durch die gestiegenen Anforderungen an die Waldbewirtschaftung im Rahmen des § 5 können den Forstbetrieben im einzelnen höhere Kosten entstehen. Die Höhe dieser Kosten kann nicht abgeschätzt werden.

Ob hierdurch das Preisniveau für Rohholz beeinflusst werden wird, ist nicht abschätzbar.

Die Auswirkungen auf das Preisniveau von Holzprodukten können allenfalls geringfügig sein.

Weitere Kosten werden den Unternehmen und der Wirtschaft aufgrund der Novellierung nicht entstehen.

Befristung

Eine Befristung des Gesetzes erscheint nicht sinnvoll, da es gerade das Ziel des Gesetzgebungsverfahrens ist, die rechtlichen Rahmenbedingungen der Forstwirtschaft zukunftsorientiert und dauerhaft abzusichern.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nr. 1:

Die Straffung und Aufhebung zahlreicher Vorschriften des Gesetzes macht eine Trennung in Kapitel und Abschnitte entbehrlich. Die Überschriften werden aufgehoben.

Zu Nr. 2:

In § 1 wird die Aufzählung der für die Wälder bedeutenden Umweltfaktoren um den Begriff „biologische Vielfalt“ ergänzt. Dieser Begriff hat sich in der Folge der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio herausgebildet. Seine Bedeutung wird durch das internationale Übereinkommen zum Schutz der biologischen Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention, CBD) unterstrichen. Durch die Aufnahme in das BWaldG erhält die biologische Vielfalt den angemessenen Stellenwert in der Waldbewirtschaftung.

In den letzten Jahren hat die Waldfläche insgesamt tendenziell zugenommen. Neben den engen Vorschriften zu den Möglichkeiten einer Umwandlung des Waldes in andere Nutzungsarten sind die Vorschriften des Naturschutz- und Forstrechtes, Ersatzmaßnahmen im Falle einer Umwandlung vornehmen zu müssen, hierfür ursächlich.

Eine Gefahr für die ökologischen aber auch für die ökonomischen Leistungen des Waldes geht weiterhin neben den Stoffeinträgen insbesondere von den unverminderten Zerschneidungen der Wälder vornehmlich durch Verkehrs- und Leitungstrassen aus. Die Vermeidung von Zerschneidungen wird daher als neuer Auftrag in das Gesetz aufgenommen.

Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art, sie greifen passen den Wortlaut an den im neuen § 5 verwendeten Begriff ordnungsgemäße und nachhaltige Waldbewirtschaftung an.

Zu Nr. 3:

Die neue stärkere Ausrichtung des BWaldG auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung ist mit den Zielen und den Bewirtschaftungsmethoden auf Flächen mit schnellwachsenden Baumarten, die in der Regel schlagweise mit einer Umtriebszeit von 20 Jahren und weniger bewirtschaftet werden, nicht in Einklang zu bringen. Flächen mit schnellwachsenden Baumarten tragen eher Züge einer landwirtschaftlichen Bodennutzung. Sie werden daher generell vom Waldbegriff ausgenommen mit der durchaus wünschenswerten Folge, dass eine Nutzung von bestehenden Waldflächen in Form von Schnellwuchsplantagen einer Umwattungsgenehmigung bedürfte. Nicht zu diesen Bewirtschaftungsformen zählen auch auf Grund ihres Wuchsverhaltens und ihrer Struktur historische Bewirtschaftungsformen wie Niederwald und Mittelwald.

Der Wortlaut des Abs. 2 wird entsprechend angepasst.

Zu Nr. 4:

Siehe Begründung zu Nummer 1

Zu Nr. 5:

Die nähere Bestimmung der ordnungsgemäßen, und nachhaltigen Waldbewirtschaftung konkretisiert die Rechte und Pflichten der Waldbesitzer. Zur Verständlichkeit und Klarheit der Rechtsetzung wird im ersten Absatz die Vorgabe des § 5 Abs. 5 BNatSchG aufgegriffen, der die Nutzung des Waldes unter die Ziele nachhaltig und naturnah stellt.

Die Forderung des Bundesnaturschutzgesetzes wird im 2. Absatz durch die forstfachlichen Gesichtspunkten weiter präzisiert.

Der dritte Absatz listet Anforderungen auf, die insbesondere die in Absatz 1 postulierte Waldbewirtschaftung beschreiben:

- Stabile Mischwälder orientieren sich an den natürlichen Standortverhältnissen. Die auf den jeweiligen Standorten ursprünglichen, natürlich vorkommenden Baumarten sind mit einem hinreichenden Anteil bei der Baumartenzusammensetzung zu berücksichtigen.
- Kahlschläge sind zu vermeidende massive Eingriffe, die in abrupter Weise die vorhandene Lebensraumgemeinschaft stören, oft auch zu beschleunigten Nährstoffumsetzungen führen, die nicht der neuen Bestockung zugute kommen, sondern ausgetragen werden. Kahlschläge dürfen nur noch in begründeten Einzelfällen durchgeführt werden, etwa zum beschleunigten Umbau naturferner in naturnahe Bestockungen.
- Die natürliche Verjüngung ist bei naturnahen, standortheimischen Beständen das ökologisch aber auch ökonomisch günstigste Verfahren. Wo die Voraussetzungen nicht ausreichend gegeben sind, sollen über die Verwendung geeigneter Herkünfte wieder naturnahe Bestockungen begründet werden.
- Falsch gewählte Forsttechnik und Arbeiten bei ungünstigen Witterungsbedingungen können zu erheblichen Schäden an Boden und Bestand führen. Insbesondere Bodenschäden wie Verdichtungen durch Befahren können den Standort infolge einer Verringerung des Porenvolumens im Wurzelraum in eine langfristige negative Entwicklung führen. Untersuchungen haben gezeigt, dass z. B. Bodenverdichtungen sich nur in sehr langen Zeiträumen regenerieren. Der Erhalt der Produktionskraft des Bodens und seiner ökologischen und wasserwirtschaftlichen Funktionen ist angesichts der Begrenztheit und Unersetzlichkeit dieser Ressource oberstes Gebot. Zur weiteren Konkretisierung könnten die Länder hierunter das flächige Befahren von Waldböden oder das Gebot und den Mindestabstand von Rückegassen regeln.

- Regional treten zu vermeidende erhebliche, durch Wild verursachte Schäden an Beständen auf (z. B. Verbiss-, Schäl- und Fegeschäden). Ursache sind dabei zumeist überhöhte Schalenwildbestände (insbesondere Reh-, Rot- und Damwild). Starke Beunruhigungen können auch bei geringen Wilddichten zu erhöhten Wildschäden führen, da das Wild dann die Einstandsgebiete nur selten verlässt und dort vermehrt Schäden verursacht. Der Waldbesitzer als Verfügungsberechtigter über seine Waldflächen ist aufgefordert, im Rahmen der Planung der Abschüsse auf waldverträgliche Wilddichten hinzuwirken.

- Die naturnahe Waldwirtschaft setzt auf die natürliche Widerstandskraft der Bestände. Ein gemischter, stufig aufgebauter Wald vermindert die biotischen und abiotischen Risiken. Er ist besser gegen Umweltbelastungen, Befall mit Schadorganismen, Schadstoffeinträge und Klimaänderungen gewappnet. Der Pflanzenschutz - dies schließt alle nicht chemischen Pflanzenschutzmaßnahmen im Wald ebenso ein wie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln - ist durch das Pflanzenschutzgesetz umfassend geregelt. Der integrierte Pflanzenschutz ist eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird. In einer naturnahen Waldwirtschaft sollte die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel daher eher der Ausnahmefall sein.

- Die Entwässerung von Waldflächen hat grundlegende Veränderungen des Bodens und der Bestände zur Folge. Wertvolle Feuchtwälder mit ihrer besonderen Floren- und Faunen-Zusammensetzung werden durch flächige Entwässerung gefährdet und vernichtet. Die gewünschte Naturnähe ist damit nicht mehr gegeben. Neue flächige Entwässerungsmaßnahmen sollten daher nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.

- Auch die Düngung zur Ertragssteigerung verändert Boden und Bestand. Die natürlichen Standortfaktoren kommen aus dem Gleichgewicht. Die Besonderheiten nährstoffarmer Böden mit ihrer spezifischen Pflanzenwelt werden gestört oder gar vernichtet. Die naturnahe Waldwirtschaft setzt daher bewusst allein auf die natürliche Ertragskraft der Standorte. Wo allerdings durch Schadstoffeinträge die natürlichen Bestandes- und Bodenverhältnisse dauerhaft gestört sind oder eine solche Störung sich abzeichnet, sind Ausgleichsmaßnahmen wie z. B. die Kalkung versauerter Böden angebracht. Solche Meliorationsdüngungen bleiben weiterhin notwendig und fallen nicht unter den geforderten Verzicht auf ertragssteigernde Düngung.

Die Grundsätze und Maßgaben des § 5 bedürfen der weiteren Konkretisierung unter Berücksichtigung vor allem der unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionen in Deutschland. Diese Einzelheiten sind von den Ländern zu regeln. Dabei können die Länder auch zugunsten der Betriebe, die sich zertifiziert haben lassen, eine Positivvermutung hinsichtlich der Erfüllung der Kennzeichen des § 5 Abs. 3 festlegen und damit den behördlichen Kontrollaufwand einschränken.

Zu Nr. 6:

Siehe Begründung zu Nummer 1

Zu Nr. 7:

Die bisher in § 41 enthaltenen Vorschriften zur Förderung wurden redaktionell angepasst und zur Verdeutlichung des systematischen Zusammenhangs zwischen den Vorschriften für die Waldbewirtschaftung und für die Förderung der Forstbetriebe vorgezogen.

Zu Nr. 8:

[Die §§ 6 und 7 des Bundeswaldgesetzes sind an die Länder gerichtete Rahmenvorschriften zur forstlichen Rahmenplanung. Die Entwicklung der forstlichen Rahmenplanung seit Inkrafttreten des Bundeswaldgesetzes im Jahr 1975 hat gezeigt, dass eine bundesrechtliche Regelung nicht mehr erforderlich ist. Die forstliche Rahmenplanung wird mittlerweile umfassend im jeweiligen Landesrecht geregelt. Außerdem sollen die Länder mit der Aufhebung der bundesrechtlichen Rahmenvorschriften mehr Spielräume erhalten, um ihre besonderen Erfordernisse ausreichend berücksichtigen zu können. Zu nennen sind hier beispielhaft der unterschiedlich hohe Waldanteil an der Gesamtfläche, der je nach Land etwa 6 bis 43 Prozent ausmacht, oder die besondere Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes in den Stadtstaaten.]³

Zu Nr. 9:

Siehe Begründung zu Nummer 1

Zu Nr. 10:

§ 11

Die Vorschriften des § 10 fordern grundsätzlich eine Pflege und Bewirtschaftung des Waldes. Damit wird die Bedeutung des Waldes und seiner Bewirtschaftung für die Erzeugung des nachhaltigen umweltfreundlichen Rohstoffes Holz unterstrichen. Die Holzerzeugung hat unter Beachtung der Vorschriften des § 5 zu erfolgen und die sonstigen Waldfunktionen zu berücksichtigen. Die im bisher geltenden BWaldG verankerte Mindestpflicht der aktiven Wiederbewaldung wird aufgehoben, da die Naturverjüngung nach Gesichtspunkten

³ Die Aufhebung der bisherigen §§ 6 und 7 ist auch Bestandteil des z. Z. in der parlamentarischen Beratung befindlichen „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG)“. Je nach Stand des Gesetzgebungsverfahrens ist eine Anpassung der Begründung erforderlich.

einer modernen Waldwirtschaft im Gesamtgefüge eine erwünschte Wiederbegründungsmethode ist. Auch wird durch die Abkehr von Kahlschlagsverfahren die Wiederbestockungspflicht für kahlgeschlagene Flächen obsolet. Unter Naturschutzaspekten ist auch die natürliche Sukzession in die Regelung einzubeziehen.

§ 12

Das freie Betretensrecht des Waldes ist fest im Bewusstsein der Bevölkerung verankert und bleibt zum Zwecke der Erholung bestehen. Um den geänderten Belangen der Bevölkerung Rechnung zu tragen, wird eine Ergänzung um die nicht kommerzielle Ausübung natur- und landschaftsverträglicher Sportarten vorgenommen. Die Eingrenzung auf natur- und landschaftsverträgliche Sportarten stellt sicher, dass nur solche Sportarten zulässig sind, die keinen Schaden an der Natur und Landschaft befürchten lassen. Damit sind auch Schäden an Wald und Boden ausgeschlossen, womit eine zusätzliche Belastung der Forstbetriebe durch diese Sportarten nicht zu erwarten ist. Eine kommerzielle Ausübung von Sportarten bzw. die Durchführung entsprechender Veranstaltungen soll auch zukünftig im Wald nicht allgemein gestattet sein, da eine damit korrespondierende Duldungspflicht des Waldeigentümers die Grenzen der Sozialbindung des Waldeigentums überschreiten würde. Durch die Vorschriften des Absatzes 2 erhalten die Länder ausreichend Spielraum, die Benutzung des Waldes ggfls. einzuschränken oder auszuweiten und so den örtlichen Verhältnissen anzupassen.

In § 5 wird im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung u. a. der Erhalt von Altbäumen und Totholz gefordert. Die hierdurch gesetzlich bedingte Erhöhung der Gefährdung der Waldbesucher kann nicht den Waldbesitzern aufgebürdet werden. Daher ist es notwendig, die Verkehrsicherungspflichten des Waldbesitzers zu begrenzen, indem deutlich gemacht wird, was zu den walddtypischen Gefahren zu zählen ist. Diese naturbedingten Gefahren sind dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen. Ihre Darstellung im Gesetz setzt keine neuen Rechtsmaßstäbe, sondern dient der Klarstellung.

Um die Waldbesitzer vor neuen Belastungen zu bewahren, werden sie von neuen Verkehrsicherungspflichten aufgrund von Straßenneuwidmungen entbunden. Bei der Widmung einer Straße ist darüber zu befinden, wer die Verkehrsicherungspflichten in den angrenzenden Waldbeständen zu übernehmen hat. Dem Länderrecht bleibt vorbehalten, die notwendigen Einzelheiten und Verfahren näher zu bestimmen.

Zu Nr. 11:

Siehe Begründung zu Nummer 1

Zu Nr. 12 bis 17:

Die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse sind ein wesentliches forstpolitisches Instrument zur Gewährleistung der Waldfunktionen im kleineren Privatwald, d. h. auf rund ei-

nem Drittel der gesamten Waldfläche. Sie sind auch weiterhin notwendig, um die Struktur- nachteile in der deutschen Forstwirtschaft zu mildern. Im Zuge von Änderungen bei der Beratung und Betreuung von Waldbesitzern durch die Landesforstverwaltungen kommt den Zusammenschlüssen eine zusätzliche Bedeutung zu. Bereits im Hinblick hierauf und auf die gegebenen Konzentrationstendenzen auf dem Holzmarkt muss das mögliche Aufgabenspektrum der Zusammenschlüsse erweitert werden.

Seit dem Bestehen des Bundeswaldgesetzes hat sich Wandel von sektoralen Sichtweisen hin zu übergreifenden Politikansätzen ergeben. In diesem Rahmen wird heute zunehmendes Gewicht auf die Entwicklung der ländlichen Räume als Querschnittsaufgabe gelegt. Die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse verfügen über materielle und menschliche Ressourcen und können deshalb gesellschaftliche Leistungen erbringen und Dienstleistungen vermarkten. Auch hierfür ist die Ergänzung der Aufgabenliste wesentlich.

Nach bisherigem Recht waren für Zusammenschlüsse von Forstbetriebsgemeinschaften (Forstwirtschaftliche Vereinigung) gesonderte Regelungen vorgegeben. Diese haben sich eher als hinderlich für die weitere Entwicklung erwiesen. Die Zusammenschlüsse von Forstbetriebsgemeinschaften werden daher durch § 14 Abs. 2 den Forstbetriebsgemeinschaften gleichgesetzt. Hierdurch wird eine größere Flexibilität bei gleichzeitigem Regelungsabbau geschaffen. Übergangsvorschriften stellen das Fortbestehen vorhandener Zusammenschlüsse in ihrer derzeitigen Rechtsform sicher.

In Folge dieser Änderung können die Vorschriften über die forstwirtschaftlichen Vereinigungen – bisher Abschnitt IV - aufgehoben werden.

Ebenso werden die Vorschriften über die Forstbetriebsverbände – bisher Abschnitt III - aufgehoben. Forstbetriebsverbände wurden nur in wenigen Ausnahmen gegründet, sie spielen zahlenmäßig wie bundespolitisch keine Rolle. Auch widerspricht die Form des zwangsweisen Zusammenschlusses dem Willen zur Stärkung des privaten Waldbesitzes als eigenverantwortliche Forstbetriebe. Die Übergangsvorschriften des § 26 (neu) gewährleisten, dass bestehende Forstbetriebsverbände unverändert weitergeführt werden können.

Zu Nr. 18:

Siehe Begründung zu Nummer 1

Zu Nr. 19:

§ 39 regelte den Übergang der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BWaldG bereits bestehenden Zusammenschlüssen, die nach älteren Vorschriften gegründet worden waren, in die Rechtsformen der mit dem BWaldG neu geschaffenen Zusammenschlussformen. Die für diesen Übergang gültigen Fristen sind bereits seit langem verstrichen, so dass die Regelungen nicht mehr erforderlich sind und aufgehoben werden können.

Zu Nr. 20:

Die Forstbetriebsgemeinschaften sind nach bisherigem Recht von den Beschränkungen des § 1 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen ausgenommen. Mit den Vorschriften

des § 18 wird diese Rechtslage beibehalten. Anpassungen im Wortlaut erfolgten nur im Hinblick auf den Wegfall der Rechtsformen des Forstbetriebsverbandes und der Forstwirtschaftlichen Vereinigung. Neu ist die Befreiung der Zusammenschlüsse nach § 14 Abs. 2 von den Beschränkungen des § 1 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen. Dies ist aber nur eine zwangsläufige Folge der Strukturentwicklung auf der Abnehmerseite. Der Kleinprivatwald ist gezwungen, der Konzentration der aufnehmenden Hand zu folgen. Dies geschieht zur Zeit - zulässiger Weise - über eher komplizierte und aufwändige rechtliche Konstruktionen. Die vorgesehene Änderung hat lediglich eine Verwaltungsvereinfachung und Aufwandreduzierung auf Seiten des Waldbesitzes und der Behörden zur Folge (durch Verzicht auf die Gründung zusätzlicher Rechtsformen), verändert die Marktstrukturen aber nicht.

Durch Aufhebung der weitergehenden Vorschriften werden die Vorteile bewusst auf die Forstbetriebsgemeinschaften konzentriert, um diesen eine höhere Attraktivität zu verleihen.

Zu Nr. 21:

§ 19 fasst in Übereinstimmung mit entsprechenden Parlamentsbeschlüssen die unterschiedlichen Berichtspflichten zum Wald in einem umfassenden Waldbericht je Legislaturperiode zusammen. Umfassend ist dabei im weitesten Sinne zu verstehen und schließt auch z. B. die Entwicklung der Biologischen Vielfalt mit ein. Damit wird der Waldbericht auch vom Agrarbericht getrennt und die eigenständige Bedeutung der Forstpolitik unterstrichen. Der Berichtsabstand von durchschnittlich 4 Jahren ist dem langen Produktions- und Entwicklungszeitraum im Wald angemessen. Insgesamt wird sich hieraus eine Straffung der Berichterstattung bei verbessertem Informationswert ergeben.

Die Vorschrift schließt jedoch nicht aus, dass jährliche Waldzustandserhebungen durchgeführt und deren Ergebnisse veröffentlicht werden. Je nach Bedarf besteht auch weiterhin die Möglichkeit, spezifische Waldzustandberichte zu erstellen. Es soll jedoch vermieden werden, dass ein Zwang zu einer fachlich nicht sinnvollen regelmäßigen Berichterstattung durch Gesetz manifestiert wird.

Zu Nr. 22:

Siehe Begründung zu Nummer 1

Zu Nr. 23:

Fortführung der bisherigen Vorschriften unter neuer Nummerierung.

Zu Nr. 24:

Folgeänderung aufgrund Änderung der § - Nummerierung

Zu Nr. 25:

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Nr. 26:

Die Regelung ist obsolet geworden.

Zu Nr. 27:

Für Flächen, die Zwecken der Verteidigung, des Bundesgrenzschutzes und des zivilen Luftverkehrs dienen, können Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes erforderlich sein. Die Vorschriften des bisherigen BWaldG werden inhaltlich weitergeführt, eine Anpassung erfolgte in den Verweisen auf die verschiedenen Paragraphen des Gesetzes.

Zu Nr. 28:**§ 24**

Da die Rechtsformen des Forstbetriebsverbandes und der forstwirtschaftlichen Vereinigung nicht fortgeführt werden, ist für die bestehenden Zusammenschlüsse dieser Rechtsformen eine Übergangsvorschrift erforderlich, um Rechtssicherheit zu schaffen. Es ist unbedenklich, diesen Zusammenschlüssen eine unbeschränkte Übergangsfrist zu gewähren, da es in ihrem eigenen Interesse liegt, die neuen Möglichkeiten zu nutzen, aber kein Zwang hierzu begründbar ist.

§ 25

Um die mit dem Änderungsgesetz geschaffene neue Rechtslage zur zeitnahen praktischen Anwendung kommen zu lassen, sind Änderungen der Landesvorschriften erforderlich. Hierfür wird eine Frist von 2 Jahren gesetzt.

Zu Nr. 29:

Die Regelung ist obsolet geworden

Zu Nr. 30:

Folgeänderung, Inkrafttretensklausel

Artikel 2

Die umfassenden Änderungen lassen es aus Gründen der Rechtsklarheit zweckmäßig erscheinen, eine Neufassung des Gesetzes bekannt zu machen.

Artikel 3

Die Vorschriften des Gesetzes enthalten keine Bestimmungen, die auf einen festen Zeitpunkt fixiert sind. Das Gesetz kann daher am Tag nach Verkündung in Kraft treten.